

Förderrichtlinie Solarenergie

1 Förderzweck und Förderziele

Das Förderprogramm „Klimaschutz“ des Kreises Viersen verfolgt das übergeordnete Ziel, die Treibhausgasemissionen im Kreisgebiet zu senken und Bürgerinnen und Bürger bei Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen. Es wird auf Grundlage des Beschlusses zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes durch den Kreistag vom 08.12.2022 sowie des Beschlusses des Kreistages vom 07.09.2023 – Förderprogramm Klimaschutz – Baustein „Sonnendächer im Bestand aktivieren“ - eingeführt. Im Sinne des 2022 beschlossenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie der Klimastrategie des Kreises Viersen leisten der Kreis und die beteiligten Partnerkommunen mit dieser Maßnahme einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Gebiet des Kreises Viersen. Zu diesem Zweck soll das Förderprogramm Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien im Kreisgebiet und die Nutzung des erheblichen Potenzials für die Nachrüstung von Solarthermie oder Photovoltaikanlagen im Gebäudebestand schaffen. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Siedlungsraum kann gleichzeitig die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für die Energiegewinnung reduziert werden.

Die Richtlinie wurde gemäß Kreistagsbeschluss vom 07.09.2023 am 10.06.2024 aktualisiert, um den im Zuge des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) beschlossenen Abbau von Hemmnissen für Stecker-Solar-Geräte zu berücksichtigen.

2 Förderbereich

Der Förderbereich Solarenergie umfasst die folgenden Fördergegenstände:

- Neuinstallation einer Solarthermieanlage auf Bestandsgebäuden
- Neuinstallation einer Photovoltaikanlage auf Bestandsgebäuden
- Stecker-Solar-Geräte bis 0,8 kWp Wechselrichterleistung

3 Fördergegenstände und Höhe der Förderungen

Solarenergie	
Fördergegenstand	Neuinstallation einer Solarthermieanlage auf Bestandsgebäuden
Förderhöhe	500 € pauschal für die Neuinstallation einer Anlage zur Warmwasserbereitung 1.000 € pauschal für die Neuinstallation einer Anlage zur Warmwasserbereitung in Kombination mit Heizungsunterstützung
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für fabrikneue Anlagen– es darf sich beim Vorhaben nicht um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme, Aufrüstung oder Ergänzung bestehender Anlagen handeln • Nur für Bestandsgebäude (mind. 5 Jahre nach Fertigstellungsanzeige), nicht für Neubau • Umsetzung durch ein Fachunternehmen (möglichst aus dem Kreis Viersen) • Kein Rückbau der Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Umsetzung (Zweckbindungsfrist) • Keine Förderungen für Anlagen, die ausschließlich der Schwimmwasser-Heizung dienen
Einzureichende Unterlagen s. Anforderungen an Nachweise	Bei der Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none"> • Angebot eines Fachbetriebs • Kopie eines Ausweisdokumentes als Nachweis des Erstwohnsitzes im Kreis Viersen
	Als Voraussetzung für Auszahlung: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung des Fachbetriebs • Zahlungsnachweis über Ausschnitt des Kontoauszuges • Schriftliche Auftragsvergabe • Technische Daten der installierten Anlage zur Bestätigung der Einhaltung der Förderbedingungen

Fördergegenstand	Neuinstallation einer Photovoltaikanlage auf Bestandsgebäuden
Förderhöhe	200 € / volle kWp installierte Leistung ab mind. 2 kWp installierter Leistung; insgesamt jedoch maximal 1.000 €
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für fabrikneue Anlagen – es darf sich beim Vorhaben nicht um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme, Aufrüstung oder Ergänzung bestehender Anlagen oder eine gemietete oder gepachtete Anlage handeln • Nur für Bestandsgebäude (mind. 5 Jahre nach Fertigstellungsanzeige), nicht für Neubau • Nur für Anlagen bis zu einer Nennleistung von 30 kWp • Umsetzung durch ein Fachunternehmen (möglichst aus dem Kreis Viersen) • Kein Rückbau der Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Umsetzung (Zweckbindungsfrist)
Einzureichende Unterlagen s. Anforderungen an Nachweise	<p>Bei der Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot eines Fachbetriebs • Kopie eines Ausweisdokumentes als Nachweis des Erstwohnsitzes im Kreis Viersen <p>Als Voraussetzung für Auszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung des Fachbetriebs • Zahlungsnachweis über Ausschnitt des Kontoauszuges • Schriftliche Auftragsvergabe • Technische Daten der installierten Anlage zur Bestätigung der Einhaltung der Förderbedingungen • Nachweis über Anmeldung beim Stromnetzbetreiber • Bestätigung über Registrierung im Marktstammdatenregister

Fördergegenstand	Stecker-Solar-Geräte¹ bis 0,8 kWp Wechselrichterleistung
Förderhöhe	Grundsätzlich 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 200 €
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für den Kauf fabrikneuer Anlagen zur Einspeisung des Stroms über eine Steckdose – gebrauchte Stecker-Solar-Geräte sowie sogenannte Off-Grid-Anlagen oder Inselanlagen können nicht gefördert werden • Zu einer Anlage zählen max. 2 Solar-Module, 1 Wechselrichter, Anschlusskabel inkl. Stecker und ggf. Halterungen zur Montage • Bei Antragstellung durch Mieterin bzw. Mieter: schriftliche Zustimmung durch Eigentümerin bzw. Eigentümer der Immobilie • Bei Antragstellung durch Eigentümer bzw. Eigentümerin einer Eigentumswohnung: schriftliche Zustimmung durch die Eigentümergemeinschaft • Kein Verkauf des Gegenstandes innerhalb von 2 Jahren nach Anschaffung (Zweckbindungsfrist)
Einzureichende Unterlagen s. Anforderungen an Nachweise	Bei der Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none"> • Angebot eines Händlers (Screenshot oder Foto ausreichend) • Kopie eines Ausweisdokumentes als Nachweis des Erstwohnsitzes im Kreis Viersen
	Als Voraussetzung für Auszahlung: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung vom Fachbetrieb oder Fachhändler • Zahlungsnachweis über Ausschnitt des Kontoauszuges • Technische Daten der installierten Anlage zur Bestätigung der Einhaltung der Förderbedingungen • Bestätigung über Registrierung im Marktstammdatenregister

4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind volljährige, natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz im Kreis Viersen haben. Der Geltungsbereich des Förderprogramms ist auf das Gebiet des Kreises Viersen beschränkt. Das heißt, dass die geförderten Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen oder Stecker-Solar-Geräte auf beziehungsweise an einer Immobilie betrieben werden müssen, die im Kreis Viersen steht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Photovoltaikanlage, eine Solarthermieanlage oder ein Stecker-Solar-Gerät in Zusammenhang mit der betreffenden Wohneinheit betreiben.
- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

5 Allgemeine Förderbestimmungen

Allgemein ist bei der Förderung zu beachten:

- Pro Person wird nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. Förderung von nur einer Photovoltaikanlage pro Person).
- Die Förderung darf einen Anteil von 50 % der Kosten nicht überschreiten.

Besteht ein ähnliches Förderprogramm in einer Stadt oder Gemeinde des Kreises Viersen und wurden daraus für den gleichen Fördergegenstand bereits Fördermittel beantragt, besteht kein Anspruch auf

¹ Auch bekannt als „Balkonkraftwerke“, „Mini-Solaranlagen“ oder „Plug&Play-Solaranlagen“

eine zusätzliche Förderung durch das Förderprogramm des Kreises Viersen. Vor Auszahlung der Fördermittel gleicht der Kreis Viersen die Daten der antragstellenden Person mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ab und verhindert so eine Doppelförderung. Sollte hier eine Beantragung von Mitteln für den gleichen Fördergegenstand in einem Förderprogramm in einer Stadt oder Gemeinde des Kreises Viersen festgestellt werden, behält sich der Kreis vor, die beantragten Mittel trotz Bewilligung des eingegangenen Antrages nicht auszuzahlen. Eine Doppelbeantragung ist grundsätzlich als Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar. Sollten Anhaltspunkte für einen solchen bekannt werden, werden strafrechtliche Schritte gegen den Antragstellenden eingeleitet.

Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW ist grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die kumulierte Fördersumme darf jedoch die Höhe der Gesamtkosten des Fördergegenstands nicht überschreiten. Durch den Kreis Viersen erfolgt keine Prüfung auf Verträglichkeit der Förderung mit anderen Förderprogrammen auf Bundes- oder Landesebene. Der Kreis Viersen übernimmt keine Haftung für evtl. entfallende oder gekürzte Fördermittel bei Nichtverträglichkeit sowie für den Entfall steuerlicher Vergünstigungen an anderer Stelle. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das [Förder.Navi](#) der NRW.Energy4Climate GmbH empfohlen.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die erst nach Bewilligung der Förderung umgesetzt, angeschafft oder in Auftrag gegeben werden. Ausschlaggebend ist das Datum der Antragsstellung. Eine Förderung von vor Antragsstellung bereits umgesetzten, angeschafften oder in Auftrag gegebenen Maßnahmen ist nicht möglich.

In der Festlegung der Förderhöhe können lediglich die Kosten berücksichtigt werden, die sich mit entsprechenden Rechnungsbelegen nachweisen lassen und die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind. Diese Kosten können Sach- und Materialkosten sowie durch die Beauftragung von Dienstleistern entstandene Planungs- und Baukosten umfassen. Versand- und Lieferkosten zählen nicht zu den förderfähigen Kosten.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragstellende hat die baurechtliche Zulässigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigene Arbeitsleistungen durch die antragstellende Person. Bei Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig, es sei denn, es handelt sich bei der antragstellenden Person selbst um eine Fachunternehmerin bzw. einen Fachunternehmer.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.
- Maßnahmen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt online über die Website des Kreises Viersen. Auf gesonderte Anfrage (siehe: Ansprechpartner) können Anträge auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt und postalisch eingereicht werden. Bei postalischer Antragstellung ist der Eingangsstempel des Antrags ausschlaggebend für die Bearbeitung. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als Eingangsdatum gilt das Datum, bei dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bei der Antragstellung sind dem Antragsformular ein Angebot für die durchzuführende Maßnahme sowie ein eingescanntes Ausweisdokument als Nachweis für den Erstwohnsitz im Kreis Viersen beizufügen. Für die Fördergegenstände „Neuinstallation einer Solarthermieanlage auf einem Bestandsgebäude“ sowie „Neuinstallation einer Photovoltaikanlage auf einem Bestandsgebäude“ wird ein unterschriebenes Angebot eines Fachunternehmens für eine für die Immobilie geplante Anlage benötigt. Für den Fördergegenstand „Stecker-Solar-Geräte“ ist ein Foto eines Angebots eines Händlers oder auch ein Screenshot ausreichend. Daraus müssen die technischen Daten der Anlage, der Preis und die beinhalteten Komponenten des Angebots erkennbar sein. Sollte nach der Zusage der Fördergelder das Angebot für das Stecker-Solar-Gerät vergriffen sein oder nur mit langen Wartezeiten lieferbar sein, ist es im Fall der Stecker-Solar-Geräte zulässig, ein vergleichbares Gerät anzuschaffen.

Sollte die Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude oder in unmittelbarer Nähe eines denkmalgeschützten Gebäudes oder in einem Denkmalbereich (gemäß § 10 Denkmalschutzgesetz NRW) durchgeführt werden, muss vor der Beantragung der Fördergelder eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Durchführung der Maßnahme eingeholt werden. Als untere Denkmalschutzbehörden sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hierfür zuständig.

Bei Anträgen mit fehlenden Informationen oder Unterlagen haben die Antragstellenden die Möglichkeit, diese innerhalb von 14 Tagen auf Anfrage nachzureichen. Wenn die fehlenden Informationen oder Unterlagen auch nach 14 Tagen nicht eingereicht wurden, wird der Antrag abgelehnt. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf formlosen Antrag hin verlängert werden.

Bei Bewilligung erhalten die Antragstellenden eine Zusage mit einer Fördernummer. Die Zusage wird den Antragsstellenden per E-Mail zugestellt, auf gesonderte Anfrage ist eine postalische Zusendung möglich. Auszahlungsfähig sind nur Anlagen, die erst nach Bewilligung beauftragt, angeschafft oder umgesetzt werden.

Der Beginn des Zeitraums für die Antragstellung wird auf der Website des Kreises Viersen sowie über die weiteren Kommunikationskanäle des Kreises veröffentlicht.

Der Zeitraum für die Antragstellung endet, sobald die Fördermittel in Höhe des vorhandenen Budgets bewilligt sind. Der Kreis Viersen informiert über seine Website sowie über die Pressemeldungen über das Ende des Zeitraums zur Antragsstellung. Für das Jahr 2023 sind Fördermittel in Höhe von 150.000 € für das Förderprogramm vorgesehen. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung und Verfügbarkeit der Fördermittel mit der Genehmigung des Haushalts. Eine Bewilligung von Fördermitteln ist erst möglich, nachdem der Haushalt des Kreises Viersen von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde.

7 Erforderliche Nachweise und Pflichten des Antragstellenden

Die in Kapitel 3 aufgeführten einzureichenden Unterlagen dienen dazu, die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen. Die entsprechenden Nachweise sind digital über das entsprechende Formular auf dem Internetauftritt des Kreis Viersen einzureichen. Alternativ ist eine Einreichung der Nachweise über den Postweg (s. Ansprechpartner) möglich.

Der Kreis Viersen ist berechtigt, Originalbelege und -unterlagen einer bezuschussten Maßnahme auf Anfrage einzusehen und zu prüfen. Die Aufbewahrungsfrist stimmt mit der jeweiligen Zweckbindungsfrist (Kapitel 3: Bedingungen) der beantragten Maßnahme überein.

Bei der Forderung von Rechnungs-, Angebots- und/oder Vertragskopien als Nachweise müssen die entsprechenden Dokumente folgende Angaben enthalten:

- Verkäufer/Anbieter
- Käufer/Nutzer
- Genaue Bezeichnung des Objektes bzw. der Maßnahme
- Durchführungsadresse (falls abweichend von Rechnungsadresse)
- Anzahl des Produktes/der Produkte
- Technische Daten der installierten Anlage
- Gezahlter Preis

Innerhalb der Zweckbindungsfrist (siehe Kapitel 3: Bedingungen) darf kein Rückbau der Maßnahme erfolgen, der den Nutzen der Maßnahme für den Klimaschutz vermindern würde. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Datum der Auszahlung der Fördergelder. Bei Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist von Immobilien, in denen bezuschusste Maßnahmen umgesetzt wurden, ist dem zukünftigen Eigentümer die Fördermittelzusage sowie das Rückantwortschreiben mit Bestätigung der Zweckbindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.

Mitarbeitende des Kreises Viersen oder vom Kreis beauftragte Sachverständige überprüfen innerhalb der Zweckbindungsfrist stichprobenartig die Durchführung der Maßnahmen, das heißt das tatsächliche Vorhandensein der bezuschussten Anlage entsprechend den Angaben des eingereichten Antrages. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, die Grundstücke, Gebäude und Wohnungen nach vorheriger Terminabsprache mit dem Antragstellenden innerhalb der Zweckbindungsfrist zu betreten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist.

Bei Verweigerung einer evtl. Überprüfung der Maßnahmendurchführung oder bei fehlender Nachweisbarkeit der Durchführung behält sich der Kreis Viersen das Recht vor, ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Viersen berechtigt, ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

Die Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen. Das gilt auch/insbesondere für Genehmigungen für Anlagen, die an denkmalgeschützten Gebäuden oder in Denkmalbereichen installiert werden sollen. Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlage mit gesetzlichen Regelungen vereinbar ist, insbesondere ersetzt die Bewilligung keine anderweitigen Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmen.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

8 Auszahlung

Sobald die beantragte Anlage installiert wurde und die erforderlichen Nachweise bei dem Antragstellenden vorliegen, werden die Nachweise und ein Antrag auf Auszahlung der Fördergelder von den Antragstellenden bei der Kreisverwaltung eingereicht. Die Antragsstellung und Einreichung der Nachweise erfolgt online über die Website des Kreises Viersen. Auf gesonderte Anfrage (siehe: Ansprechpartner) können Auszahlungsanträge auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt und mit den entsprechenden Nachweisen postalisch eingereicht werden. Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn die Prüfung des Auszahlungsantrages und der erforderlichen Nachweise abgeschlossen ist und eine Erfüllung der Förderbedingungen festgestellt werden konnte. Der Auszahlungsbetrag richtet sich

nach der Höhe der festgestellten förderfähigen Kosten. Diese ergeben sich aus den unter Kapitel 3 beschriebenen Förderhöhen und Einschränkungen sowie den in Kapitel 5 beschriebenen allgemeinen Förderbestimmungen.

Die Auszahlung muss spätestens 12 Monate nach Erhalt der Förderzusage beantragt werden. Auf Antrag kann diese Frist einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Wird nach Ablauf der Frist kein Auszahlungsantrag gestellt, verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit, sodass kein Anspruch auf Auszahlung mehr besteht. Sollte die Maßnahme nicht wie geplant durchgeführt werden, kann mit einem formlosen Schreiben an den Kreis Viersen (s. Ansprechpartner) von dem Förderantrag zurückgetreten werden.

9 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimaschutz“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Kreises Viersen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

10 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und Einwilligung in die Datenverarbeitung sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist der Antrag nicht vollständig eingegangen und kann nicht verarbeitet werden.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 07.09.2023 in Kraft. Die Förderrichtlinie wird unter <https://www.kreis-viersen.de/themen/klima/klimaschutz/foerderprogramm-klimaschutz> veröffentlicht, etwaige Änderungen sind ebenfalls dort einsehbar.

Die Richtlinie wurde gemäß Kreistagsbeschluss vom 07.09.2023 am 10.06.2024 aktualisiert, um den im Zuge des Solarpakets 1 beschlossenen Abbau von Hemmnissen für Stecker-Solar-Geräte zu berücksichtigen. Die Aktualisierungen beziehen sich auf den Fördergegenstand Stecker-Solar-Geräte auf die Anhebung der Wechselrichterleistung auf 800 Watt und den Wegfall des Nachweises über die Anmeldung von Stecker-Solar-Geräten beim Stromnetzbetreiber. Diese beiden Anpassungen der Förderbedingungen gelten rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) am 16.05.2024.

Ansprechpartner

Kreis Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung – Abteilung Kreisentwicklung / Förderprogramm Klimaschutz
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Telefon: 02162 39-2560
E-Mail: foerderung-klimaschutz@kreis-viersen.de

Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen